

# SATZUNG

## des Vereins „Junges WIR e.V.“

### Präambel

Das Bestreben des Vereins ist einerseits die Förderung des generationsverbindenden Gemeinschafts- sinns und kooperativen Miteinanders sowie andererseits die Prävention von psychosozialen Notlagen, psychospirituellen Krisen und sozial-emotionaler Isolation Einzelner und Familien. Der Verein engagiert sich, im Sinne eines Refugiums verschiedener lokaler Projekte und Initiativen im gemeinsamen Spirit, für eine friedliche, wertschätzende, gleichwertige, verantwortungsbewusste, lösungsorientierte Beziehungs- & Kommunikationskultur mit Ausrichtung auf Stärkung des Selbstbewusstseins und Urteilsvermögen des Einzelnen sowie auf erlebbare gesunde Gemein- schaftserfahrungen mit gleichberechtigten Entscheidungen in Gruppenprozessen. Dadurch wird die präventiv wirksame Verbundenheit der Menschen untereinander wiederentdeckbar und durch inneren Zusammenhalt und die gelebte gemeinsame Beziehungskultur gefördert. Ziel ist es, dass Menschen sich als Teil einer Wertegemeinschaft begreifen, die die Notwendigkeit des sozialen, psychospirituellen, weitgeistigen und generationen- verbindenden Zusammenwirkens im globalen Maßstab erkennen und aus beiträgendem Gemeinschaftsgefühl heraus fördern. Weiterhin setzt sich der Verein zum Ziel, ein kultur- und generationen- verbindendes Miteinander zu fördern, als neues, daher „Junges“ WIR in gemeinsamer Verantwortung und Mitgestaltung zugunsten einer friedlichen Manifestation von gemeinsamen Lernfeldern, nachhaltiger und gesunder Entwicklung sowie gemeinwohlorientiertem Engagement im Sinne von synergetischer Kooperation.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Junges WIR". Er soll in das Vereinsregister München eingetragen werden, ab Eintragung lautet der Name: „Junges WIR e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt mit seinem Wirken die folgenden Zielsetzungen:

- a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
- b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- c) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung von Erziehung und Volksbildung  
Dies umfasst für Kinder, Jugendliche und Erwachsene die Förderung der entwicklungs- spezifischen, umwelt-, sozialpolitischen, ganzheitlichen Information und Aufklärung, der präventiven Erziehung sowie die Vermittlung und Förderung sozialer und kommunikativer Kompetenzen durch Organisation von bildungsorientierten Veranstaltungen zur Hilfe in und Prävention von Notlagen, Krisen- und Konfliktsituationen, wie auch die Bereitstellung von entsprechendem Bildungs- & Informationsmaterial. Weiterhin beinhaltet dies die Konzeption, Organisation und Errichtung von generationen- verbindenden Treffpunkten und Begegnungs- räumen im Rahmen von gemeinsamem lebenslangen Lernen in Experimentierfeldern. Dadurch wird konkrete, gegenseitige Unterstützung und Kooperation gefördert in Form von gemeinsamer Projektarbeit, Zusammenschlüssen zu Interessengemeinschaften zur Beseitigung und Prävention der sozialen Isolation und somit Förderung der generations- verbindenden Gemeinschafts- erfahrung.

## b) Förderung der Jugend- und Altenhilfe

- Jugendhilfe für Kinder, Heranwachsende und junge Erwachsene zum einen zur Prävention psychosozialer Krisen und sozial-emotionaler Notlagen und zum anderen zur Unterstützung, Anleitung, Psychoedukation, Gesundheitsvorsorge Ratsuchender durch bildungsorientierte Veranstaltungen und bedarfsorientierte Angebote zur Förderung von Kreativität, Selbstbestimmung und Team-Geist, im Form von regelmäßigen Treffs im Begegnungsforum zum gemeinsamen Lernen und Erfahrungsaustausch in Experimentierfeldern. Sie umfasst ferner die konkrete Unterstützung und Hilfe bei der Prävention psychosozialer Entwicklungskrisen, Konflikte und sozial-emotionaler Isolation wie auch die Förderung durch Anleitung und Prozessbegleitung bei Lebensfragen und -herausforderungen einschließlich materieller Unterstützung und psychologischer oder juristischer Hilfe durch Experten.
- Förderung der Altenhilfe umfasst die Prävention von isoliertem, einsamen Lebensende und die Unterstützung von Senioren hinsichtlich einer menschenwürdigen und sinnorientierten Gestaltung des Lebensabends, wertschätzenden Abschiednehmens sowie Verstärkung der Bewusstseinsbildung für Wege des würdigen Alterns mit individuellen Möglichkeiten noch am Leben innerhalb der Gemeinschaft teilzunehmen.

## c) Förderung des Schutzes von Ehe und Familie

Dies umfasst Beratungs- und Hilfsangebote für Familienmitglieder, Eltern, Großeltern, Jugendliche und auch Kinder zum einen zur Prävention von psychosozialen Krisen und Konflikten, Eintretens von Notlagen und psycho-spirituellen Störungen Einzelner sowie zum anderen zur bedarfsorientierten Unterstützung ratsuchender, ausgegrenzter, benachteiligter Menschen durch praktische Hilfe zur Selbsthilfe und tragfähigen Beistand innerhalb der Gemeinschaft sowie im Bedarfsfall materielle Unterstützung und Weitervermittlung an Experten. Diverse Treffpunkt- und Informations-Angebote dienen der Unterstützung und präventiven Aufklärung sowie der Anleitung und Förderung von lösungsfokussierter, friedvoller Entscheidungsfindung in Familienprozessen sowie in Gruppenprozessen innerhalb der Gemeinschaft.

Es müssen nicht zwingend alle Zwecke gleichzeitig erfüllt werden, der Verein kann sich auf Teilbereiche oder bestimmte Projekte konzentrieren und nach seinem Ermessen Schwerpunkte setzen.

Werden bei der Gründung von Projekt- bzw. Arbeitsgruppen verschiedene Bereiche oder Vereinsabteilungen oder besondere Ausschüsse gebildet, dann ist der Vorstand angehalten die übergreifende Koordination sicherzustellen und möglichst jährlich die Effektivität der einzelnen Bereiche im Sinne der Vereinsziele zu prüfen.

Sofern sich der Verein bei der Verwirklichung seiner Zwecke Dritter als Hilfspersonen bedient, stellt er durch entsprechende Verträge sicher, dass die Tätigkeit im Sinne des Vereins ist und dessen Zwecken dient.

Der Verein ist überkonfessionell und ohne parteipolitische Bindung. Eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen mit gleicher Zielsetzung wird als bedeutungsvoll und wichtig angesehen und im Sinne der Quervernetzung angestrebt. Ein Zusammenwirken im gegenseitigen Interesse und auf ethischen, gemeinwohlorientierten Grundlagen ist ebenfalls relevant und kann mit organisiert und gefördert werden.

## § 3 Aufbringung der Mittel, Vermögen

Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden insbesondere aufgebracht durch die Beiträge der Mitglieder und sonstige geeignet erscheinende Maßnahmen und Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen in zulässiger Form gebildet werden. Überschüsse werden nicht ausgeschüttet.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle Menschen, natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Ordentliche Mitglieder arbeiten im Verein mit, Fördermitglieder unterstützen den Verein mit Beiträgen. Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden. Ehren- und Fördermitglieder haben keine Stimm- oder Wahlrechte in der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, durch Kündigung oder durch fristlose Kündigung aus wichtigem Grund sowie bei Tod. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten möglich. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf eine anteilige Beitragsrückerstattung.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und Zwecken des Vereins zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen, bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören, hat jedoch dazu selbst kein Stimmrecht. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Beitragsrückerstattung.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gekündigt werden, es bedarf dazu keiner Begründung. Gegen den Beschluss kann das Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen, bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören, hat jedoch dazu selbst kein Stimmrecht. Es besteht ein Anspruch auf eine anteilige Beitragsrückerstattung.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins auf eigene Gefahr zu nutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung erlässt nach Vorlage durch den Vorstand eine Beitragsordnung, die die Höhe der zu zahlenden Beiträge und einer Aufnahmegebühr regelt. Dabei können unterschiedliche Beiträge für natürliche und juristische Personen und sonstige Vereinigungen festgesetzt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kassenprüfer

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist zuständig insbesondere für:
  - a) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit;
  - b) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins;
  - c) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist;
  - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
  - e) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplan;
  - f) Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
  - g) Wahl und Abwahl der Vorstände und Kassenprüfer;
  - h) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr und ist nicht öffentlich. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 30 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftlicher Einberufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern. Entscheidungen und Beschlüsse werden soziokratisch im Beratungskreis als Konsent-Entscheidung herbeigeführt. Die Verantwortung der Moderation des Beratungskreises liegt beim Vorsitzenden oder beim diesbezüglich von der Versammlung ernannten Moderator.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und einem von der Versammlung ernannten Protokollführer unterschrieben.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein. Weitere Vorstände können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist jeder Vorstand einzeln befugt. Die Vorstände sind von den Beschränkungen der §§ 180 und 181 BGB befreit. Ein Vorstand darf auch im Rahmen einer selbständigen Gewerbeausübung für den Verein erbrachte Leistungen dem Verein in Rechnung stellen.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist auf unbestimmte Zeit. Sie bleiben bis zum Rücktritt oder bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Amt. Ein Rücktritt ist in Textform zu erklären.

4. Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung der Vereinsgeschäfte;
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts; Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Einzelne oder mehrere Mitglieder können zum Kassenprüfer gewählt werden. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zum Rücktritt oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung im Amt. Ein Rücktritt ist in Textform an einen Vorstand zu erklären.

## **§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, an welche Körperschaft das Vereinsvermögen übertragen wird im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke.

## **§ 11 Mediationsklausel**

1. Hinsichtlich etwaiger Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Satzung ergeben, wird ein Mediationsverfahren durchgeführt.
2. In allen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, wird ein Mediationsverfahren durchgeführt.
3. Ausgenommen von der Mediation sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einer Mediation nicht zugewiesen werden können.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen

sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern die Mitgliederversammlung bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 12. Mai 2017 in München.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes München

unter der Registernummer VR 207226

am 13. Juni 2017.